



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV**

Jahresmedienkonferenz

Bern, 09. Mai 2023

Mediendokumentation

- 1. Medienmitteilung**
- 2. Referate**
- 3. Tätigkeitsbericht 2022**
- 4. Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022**



Medienmitteilung

Datum:

09. Mai 2023

Berufliche Vorsorge: Stark negatives Anlagejahr und steigende Anzahl Unterdeckungen / Umverteilung wie im Vorjahr gering

Nach einem Jahr mit stark negativer Anlageperformance sind die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2022 erheblich gesunken. Im Durchschnitt liegen sie aber immer noch über 100 %. Die durchschnittliche Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2022 betrug –9,2 % (Vorjahr: 8,0 %). Entsprechend sanken die ausgewiesenen Deckungsgrade per Ende 2022 durchschnittlich auf 107,0 % (gegenüber 118,5 % per Ende 2021). Per Ende 2022 befanden sich damit 16,1 % (Vorjahr: 0,1 %) der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Wie im Vorjahr fiel die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden gering aus.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) veröffentlichte am 9. Mai 2023 die aktuellen Zahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Die für die ganze Schweiz einheitliche und risikoorientierte Früherhebung bei Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge mit Stichtag 31. Dezember 2022.

Starke Marktschwankungen sorgen für tiefere Deckungsgrade

Die Rückkehr der Inflation und die damit verbundenen starken Zinsanstiege, der Ukraine-Krieg, die Energiekrise und gestörte Lieferketten sorgten im vergangenen Jahr für erhebliche Unsicherheiten bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und entsprechende Verwerfungen an den Märkten.

Die stark negative Performance in den zentralen Anlagekategorien Aktien und Obligationen, aber auch in fast allen anderen Anlagekategorien, verschlechterten die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2022 signifikant. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen fiel im Berichtsjahr stark negativ aus. Sie lag für Einrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne

Vollversicherungslösung bei $-9,2\%$ (Vorjahr: $8,0\%$) und für Einrichtungen mit Staatsgarantie bei $-8,2\%$ (Vorjahr: $8,3\%$).

Die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade sanken entsprechend im Durchschnitt auf $107,0\%$ (gegenüber $118,5\%$ per Ende 2021) bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung respektive $81,3\%$ (gegenüber $89,3\%$ per Ende 2021) bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Per Ende 2022 wiesen damit noch 84% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus (gegenüber mehr als 99% im Vorjahr).

Mit Blick auf die Verpflichtungsseite einer Vorsorgeeinrichtung hat der Zinsanstieg mittelfristig aber auch eine positive Seite. Aus einer Marktwertsicht haben die langlaufenden Rentenverpflichtungen ebenfalls an Wert eingebüsst, d.h. mit dem Zinsanstieg werden die Rentenversprechen in Zukunft mit weniger Risiko finanzierbar sein.

Realverzinsung kurzfristig negativ, langfristig aber deutlich positiv

Aufgrund der negativen durchschnittlichen Performance im Berichtsjahr sank auch die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten von $3,69\%$ per Ende 2021 auf $1,90\%$ per Ende 2022. Im Vergleich dazu lag die Jahressteuerung in der Schweiz 2022 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) bei $2,8\%$ (Vorjahr: $0,6\%$). Das bedeutet, dass für das Jahr 2022 viele aktive Versicherte erstmals seit langem wieder eine negative Realverzinsung auf dem Vermögen der beruflichen Vorsorge erlitten haben.

Dies ist eine negative Nachricht. Basierend auf den im diesjährigen Schwerpunktthema (Kapitel 3) gemachten Analysen zeigt sich jedoch, dass – längerfristig betrachtet – die Anlageerträge, also der für die zweite Säule charakteristische dritte Beitragszahler, die in sie gesteckten Erwartungen im Durchschnitt erfüllt respektive sogar übertroffen haben.

Die Umverteilung bleibt gering

Die Schätzung der Umverteilung zeigt im Berichtsjahr wie im Vorjahr ein praktisch ausgeglichenes Verhältnis der Aufwendungen für die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden, jedoch fällt sie erstmals seit der Schätzung durch die OAK BV (ab 2014) zu Gunsten der aktiven Versicherten aus ($0,2$ Milliarden Franken). Entsprechend hat sich auch die Umverteilung im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre ($0,4\%$ des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden) weiter verringert.

Es ist zu erwarten, dass mit den von den Vorsorgeeinrichtungen während den letzten mindestens zehn Jahren getroffenen Massnahmen (Senkung Umwandlungssatz und Senkung technische Zinssätze) sowie mit dem im Berichtsjahr beobachteten deutlichen Anstieg des Zinsniveaus die Umverteilungsphase zulasten der aktiven Versicherten zu ihrem Ende gekommen ist. Zu beachten ist, dass dies nicht für die BVG-Minimalkassen gilt. Für diese Einrichtungen wird es erst mit der im Parlament verabschiedeten BVG-Reform möglich sein, ein nahezu ohne Umverteilung finanzierbares Leistungsniveau umzusetzen.

Da die Vorsorgeeinrichtungen von der Umverteilung sehr unterschiedlich betroffen sind und waren, wird es für sie wichtig sein, die Auswirkungen der in den letzten Jahren entstandenen Umverteilung für ihre Versicherten zu analysieren und für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlich behandelten Generationen zu sorgen.

BVG 21 hilft BVG-Minimalkassen, Modernisierungsbedarf bleibt bestehen

Die vom Parlament in der BVG 21-Reform beschlossene Anpassung des Umwandlungssatzes an die demografische und wirtschaftliche Realität, sprich die gestiegene Lebenserwartung und das tiefere Zinsniveau, entlastet insbesondere die BVG-Minimalkassen. Dies stärkt die finanzielle Stabilität des Systems.

Es ist zudem nach zehn Jahren Erfahrungen mit der Strukturreform angezeigt, auch beim bestehenden gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtssystem die notwendigen Modernisierungen in Angriff zu nehmen. Die Evaluation der Strukturreform BVG, welche das Parlament mit dem Postulat 21.3968 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) in Auftrag gegeben hat, ist deshalb ein wichtiger Schritt.

Vor dem Hintergrund der ungebremsten Entwicklung hin zu immer grösseren und komplexer werdenden Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sollte der Gesetzgeber insbesondere die Aufsichtsinstrumente anlehnend an die bestehenden Regelungen in vergleichbaren modernen Aufsichtssystemen stärken. Die OAK BV wird ihre Erfahrungen bei den Themen Transparenz, Governance und Aufsicht im Rahmen dieser Evaluation einbringen und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen (<https://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/evaluation-strukturreform>).

Ausblick

Als langfristige Investoren müssen Vorsorgeeinrichtungen mit Marktschwankungen umgehen können. Die guten Börsenjahre bis und mit 2021 erlaubten es vielen Vorsorgeeinrichtungen, ihre Wertschwankungsreserven voll aufzubauen. Damit waren sie in der Lage, die negativen Folgen der Entwicklungen der Kapitalmärkte auch zu tragen. Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Wertschwankungsreserven bis Ende 2021 ungenügend aufgebaut hatten, sind demgegenüber jetzt in Unterdeckung oder verfügen nur noch über geringe Wertschwankungsreserven. Per Ende 2022 ist ein grosser Teil der Wertschwankungsreserven aufgebraucht. Noch 58 % der Vorsorgeeinrichtungen verfügten per Ende Berichtsjahr über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 25 % ihres Zielwerts.

Periodische Unterdeckungen von Vorsorgeeinrichtungen sind gesetzlich erlaubt. Laufende Renten sind in der zweiten Säule garantiert, dies gilt auch bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die aktiven Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung können mit Sanierungsmassnahmen wie Minderverzinsungen oder Sanierungsbeiträgen konfrontiert werden. Dies hängt jedoch von der individuellen Situation der Vorsorgeeinrichtung ab. Eine Unterdeckung zieht nicht automatisch Sanierungsmassnahmen nach sich. Sie wird aber in jedem Fall von der regionalen Aufsichtsbehörde einzeln geprüft. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass Sanierungsbeiträge nur in den wenigsten Fällen notwendig sein dürften.

Kontakt/Rückfragen:

Manfred Hüsler
Direktor OAK BV
+41 58 462 94 93

manfred.huesler@oak-bv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine unabhängige Behördenkommission. Sie wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert. Für die Direktaufsicht der Vorsorgeeinrichtungen sind die insgesamt acht kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt unabhängig von Weisungen des Parlamentes und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden hingegen die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Zudem ist die OAK BV Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge.

Mit Blick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen, operiert die OAK BV auf der Basis einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die Behörde zu einer konsequenten Verbesserung der Systemsicherheit sowie zu Rechtssicherheit und Qualitätssicherung beitragen.

Für den Schutz der Vorsorgegelder der Versicherten ist im Gesetz die risikoorientierte Führung der Vorsorgeeinrichtungen verankert. Entsprechend ist die Aufsichtstätigkeit auszurichten. Das Gesetz stellt hier der OAK BV das Instrument der Weisung zur Verfügung. So kann die OAK BV Weisungen für die Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstellen sowie für die Aufsichtsbehörden erlassen.



Medienkonferenz

Bern, 9. Mai 2023

Stärkung der zweiten Säule für unsichere Zeiten

Dr. Vera Kupper Staub, Präsidentin OAK BV

Das Berichtsjahr 2022 war geprägt von der Rückkehr der Inflation, entsprechend weltweit stark steigenden Marktzinsen, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie wirtschaftlichen Problemen in China in Folge ihrer Zero-Covid-Strategie. Folge waren verschärfte geopolitische Risiken und deutlich erhöhte Unsicherheiten für die weitere globale wirtschaftliche Entwicklung.

Vertrauen als zentrale Währung der Krisenbewältigung

Im Nachgang zur Coronapandemie, die gesellschaftlich erst noch verdaut werden muss, und vor dem aktuellen Hintergrund des Untergangs eines der Flaggschiffe der Schweizer Volkswirtschaft, der 166 Jahre alten Credit Suisse, macht es den Anschein, als ob wir nicht mehr aus dem Krisenmodus herausfinden.

Wir sprechen von Krisen, welche auch für die Vorsorgeeinrichtungen Herausforderungen darstellen – handhabbar, aber nur durch verantwortungsvolles und umsichtiges Handeln der obersten Organe.

Und: Wir reden von Krisen, die zeigen, wie wichtig das *Vertrauen* bei der Bewältigung von Krisen respektive der Zukunftssicherung ist: Ohne Vertrauen in die Expertise und Kompetenz von wirtschaftlichen, politischen und nicht zuletzt auch regulatorischen Akteuren sind zukunftsichernde Massnahmen kaum umsetzbar.

Aktuelle Lagebeurteilung

Nach einem Jahr mit stark negativer Anlageperformance sind die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen erheblich gesunken. Im Durchschnitt liegen sie per Ende Berichtsjahr aber immer noch deutlich über 100 %. Mit Blick auf die Verpflichtungsseite einer Vorsorgeeinrichtung hat der Zinsanstieg mittelfristig aber auch eine positive Seite. Aus einer Marktwertsicht haben die langlaufenden Rentenverpflichtungen ebenfalls an Wert eingebüsst, d.h. mit dem Zinsanstieg werden die Zinsversprechen (Umwandlungssätze) in Zukunft mit weniger Risiko finanzierbar sein.

Im 2022 betrug die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung $-9,2\%$ (Vorjahr: $8,0\%$) und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie $-8,2\%$ (Vorjahr: $8,3\%$). Im Jahresvergleich reduzierte die negative Performance damit die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne

Vollversicherungslösung im Durchschnitt von 118,5 % auf 107,0 % und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von 89,3 % auf 81,3 %.

Vizepräsidentin Catherine Petrini wird nachfolgend noch vertieft auf die aktuelle finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und auch auf mögliche künftige Entwicklungen eingehen.

Umverteilung fällt wie im Vorjahr gering aus

Die Schätzung der Umverteilung zeigt im Berichtsjahr wie letztes Jahr ein praktisch ausgeglichenes Verhältnis der Aufwendungen für die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden, jedoch fällt sie erstmals seit 2014, dem Beginn der Schätzung durch die OAK BV, zu Gunsten der aktiven Versicherten aus und beläuft sich auf 0,2 Milliarden Franken. Entsprechend hat sich auch die Umverteilung im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre (0,4 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden) weiter verringert.

Es ist zu erwarten, dass mit den von den Vorsorgeeinrichtungen während den letzten mindestens 10 Jahren getroffenen Massnahmen (Senkung Umwandlungssatz und Senkung technische Zinssätze) sowie mit dem im Berichtsjahr beobachteten deutlichen Anstieg des Zinsniveaus die Umverteilungsphase zulasten der aktiven Versicherten zu ihrem Ende gekommen ist. Zu beachten ist, dass dies nicht für die BVG-Minimalkassen gilt. Für diese Einrichtungen wird es erst mit der im Parlament verabschiedeten BVG-Reform möglich sein, ein nahezu ohne Umverteilung finanzierbares Leistungsniveau umzusetzen.

Da die Vorsorgeeinrichtungen von der Umverteilung sehr unterschiedlich betroffen sind und waren, wird es für sie wichtig sein, die Auswirkungen der entstandenen Umverteilung für ihre Versicherten genau zu analysieren und für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlich behandelten Generationen zu sorgen.

Nach der Reform ist vor der Reform

Positiv zu werten ist zudem – und damit wechseln wir zur politischen und regulatorischen Dimension der beruflichen Vorsorge –, dass das Parlament am 17. März 2023 endlich die dringend nötige Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet hat. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der zweiten Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – zu verbessern.

Während ich persönlich letzteren Punkt, also die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten, für überfällig und wichtig für die grundsätzliche Weiterentwicklung des Systems halte, ist aus regulatorischer Perspektive vor allem die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von zentraler Bedeutung, kann damit doch endlich die finanzielle Stabilität insbesondere von BVG-Minimalkassen, d.h. von obligatoriumsnahe Vorsorgeeinrichtungen, nachhaltig verbessert werden.

Modernisierungsbedarf bleibt bestehen

Es ist zu hoffen, dass die BVG-Reform auch in der absehbaren Volksabstimmung eine Mehrheit findet und damit der jahrelange politische Reformstau zu einem Ende kommt.

Ich habe eingangs vom Vertrauen als zentralem Gut gerade für politische und regulatorische Akteure gesprochen. Angesichts der Vertrauenskrise, die insbesondere der Untergang der Credit Suisse bei vielen Menschen ausgelöst hat, gilt es nun umso mehr die bekannten Baustellen der BVG-Aufsicht zügig anzugehen.

Wir begrüssen es deshalb sehr, dass das Parlament kürzlich die Evaluation der Strukturreform BVG in Auftrag gegeben hat. Vor dem Hintergrund der ungebremsten Entwicklung hin zu immer grösseren und komplexer werdenden Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen braucht es dringend Anpassungen bei den Aufsichtsinstrumenten. Diese basieren nämlich unverändert auf der Vorstellung von firmeneigenen Pensionskassenlösungen mit überschaubaren Strukturen, einer funktionierenden Parität und ohne irgendwelche Interessenkonflikte.

Direktor Manfred Hüsler wird in seinem Referat näher auf das Thema eingehen.



Medienkonferenz

Bern, 9. Mai 2023

Aktuelle Beurteilung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Catherine Pietrini, Vizepräsidentin der OAK BV

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat per Ende 2022 die Umfrage zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zum elften Mal durchgeführt. Die Resultate werden im Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen publiziert.

Die OAK BV misst die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen anhand von vier Risikodimensionen: dem Deckungsgrad, dem Zinsversprechen, der Sanierungsfähigkeit und der Anlagestrategie.

Mit Blick auf die wichtigsten Entwicklungen des Jahres 2022 konzentrieren wir uns in diesem Referat auf die beiden ersten Risikodimensionen; den Deckungsgrad und das Zinsversprechen.

Im Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen finden Sie die detaillierten Informationen zu allen vier Risikodimensionen. Obwohl das Jahr 2022 mit der Zinswende mittelfristig auch positive Aspekte mit sich brachte, ist das Gesamtrisiko der Vorsorgeeinrichtungen insgesamt signifikant gestiegen.

Verschlechterte Deckungssituation der Vorsorgeeinrichtungen

Wie bereits von Frau Kupper Staub erläutert, war das Jahr 2022 geprägt von globalen Unsicherheiten und stark steigenden Marktzinsen, was sich negativ auf die Kapitalmärkte auswirkte. Aufgrund der stark negativen Performance in den zentralen Anlagekategorien Aktien und Obligationen, aber auch in fast allen anderen Anlagekategorien, verschlechterte sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen signifikant.

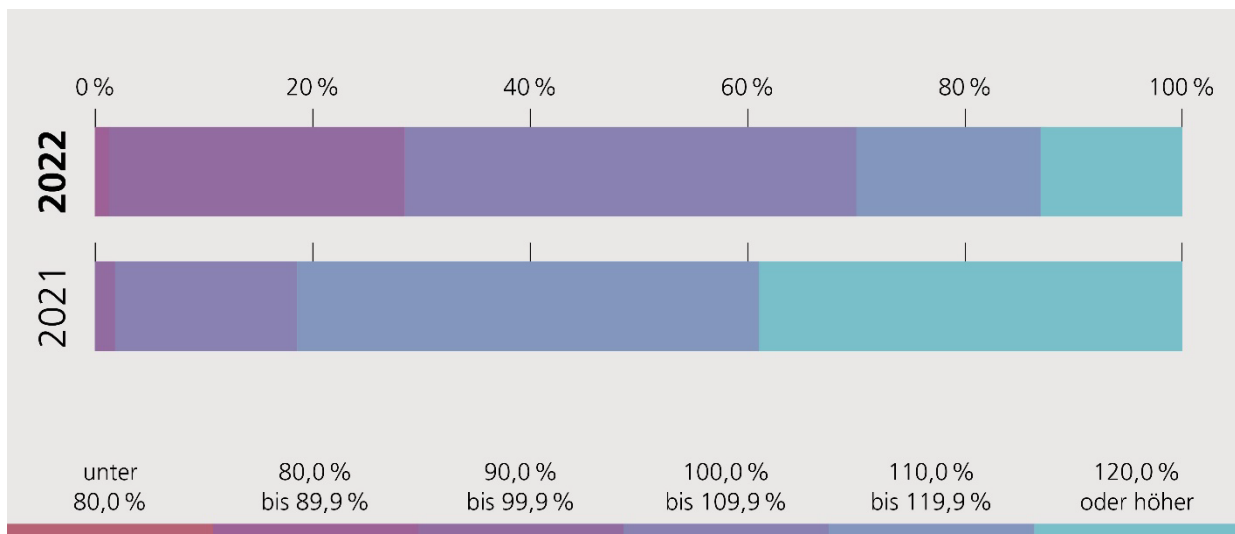
Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen fiel im Berichtsjahr stark negativ aus, sie lag bei $-9,2\%$ (Vorjahr: $8,0\%$) für Einrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung.

Die durchschnittliche Deckungssituation der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen hat sich per Ende 2022 somit erheblich verschlechtert. Während im Vorjahr die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Durchschnitt mit $118,5\%$ neue Höchstwerte erreicht hatten, sanken sie per Ende 2022 auf $107,0\%$.

Per Ende 2022 befanden sich $16,1\%$ (Vorjahr: $0,1\%$) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in Unterdeckung.

Entsprechend hat sich auch die Risikobeurteilung deutlich verändert: Neu weisen 29 % (Vorjahr: 2 %) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in der Risikodimension Deckungsgrad ein eher hohes oder hohes Risiko auf.

Durchschnittlicher Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

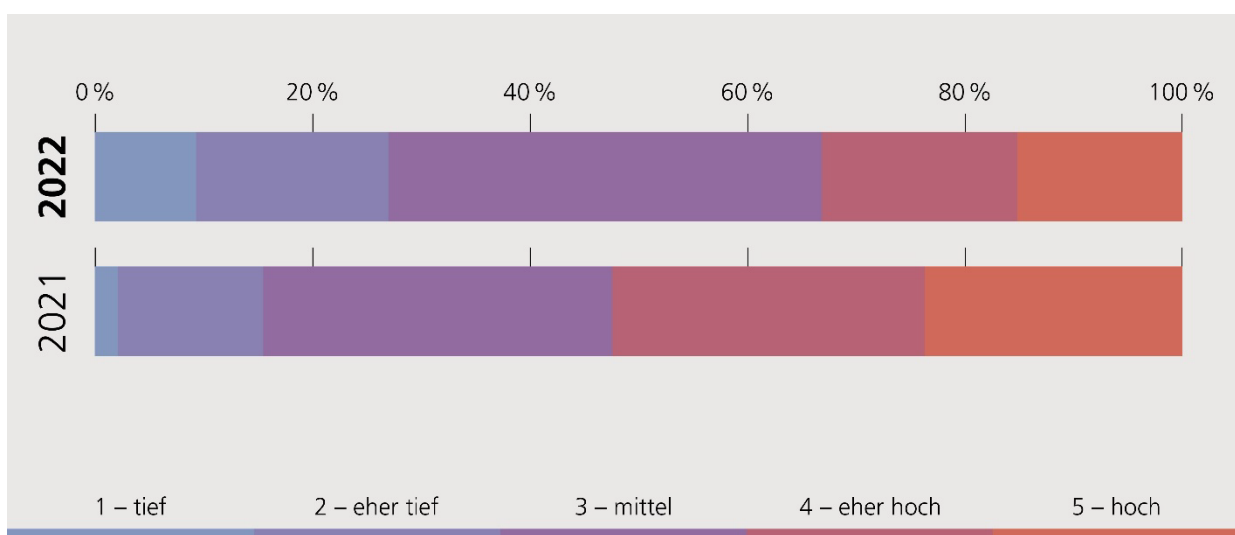


Zinswende reduziert Risiko der zukünftigen Rentengarantien

Im Berichtsjahr wurden die Zinsversprechen für zukünftige Altersrenten erneut leicht gesenkt. Das Zinsversprechen ergibt sich aus dem Umwandlungssatz. Grundsätzlich gilt: Je höher das Zinsversprechen, desto risikobehafteter ist dessen Erfüllung. Das durchschnittliche künftige Zinsversprechen bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung lag per Ende 2022 bei 2,38 % (Vorjahr: 2,40 %).

In der Risikodimension Zinsversprechen hat sich die Risikobeurteilung dementsprechend deutlich verbessert: Per Ende 2022 weisen weniger Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung ein eher hohes oder hohes Risiko als im Vorjahr auf, nämlich 33 % (Vorjahr: 52 %).

Risikodimension Zinsversprechen



Situation der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

Auch bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hatte das schlechte Anlagejahr negative Auswirkungen. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen betrug bei ihnen im Berichtsjahr auf $-8,2\%$ (Vorjahr: $8,3\%$). Die durchschnittliche Deckungssituation der Vorsorgeeinrichtungen sank entsprechend auf $81,3\%$ (gegenüber $89,3\%$ Ende 2021). Angesichts dieser schwierigen Situation, ist es angebracht, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie überprüfen, ob die geplante Ausfinanzierung auf mindestens 80% Deckungsgrad noch zeitgerecht erreicht werden kann oder ob zusätzliche Massnahmen notwendig sind.

Im Berichtsjahr wurden die Zinsversprechen für zukünftige Altersrenten auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiter leicht gesenkt. Das durchschnittliche künftige Zinsversprechen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie lag per Ende 2022 bei $2,42\%$ (Vorjahr: $2,51\%$).

Auswirkungen auf die Versicherten

Aufgrund der schlechten durchschnittlichen Performance im Berichtsjahr sank auch die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten von $3,69\%$ per Ende 2021 auf $1,90\%$ per Ende 2022. Im Vergleich dazu lag die Jahreststeuerung in der Schweiz 2022 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) bei $2,8\%$ (Vorjahr: $0,6\%$). Das bedeutet, dass für das Jahr 2022 viele aktive Versicherte seit langer Zeit erstmals wieder eine negative Realverzinsung auf dem Vermögen der beruflichen Vorsorge hinnehmen mussten.

Dies ist eine negative Nachricht. Basierend auf den im diesjährigen Schwerpunktthema (Kapitel 3 des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen) gemachten Analysen kann jedoch gesagt werden, dass – längerfristig betrachtet – die Anlageerträge, also der für die zweite Säule charakteristische dritte Beitragszahler, die in sie gesteckten Erwartungen bisher im Durchschnitt erfüllt respektive sogar übertroffen haben.

Per Ende 2022 befanden sich, wie gehört, $16,1\%$ (Vorjahr: $0,1\%$) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung in Unterdeckung. Dies kann Unsicherheit auslösen. Was bedeutet dies für die Versicherten? Laufende Renten sind in der zweiten Säule garantiert, dies gilt auch bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die aktiven Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung können mit Sanierungsmassnahmen wie Minderverzinsungen oder gar Sanierungsbeiträgen konfrontiert werden. Dies hängt jedoch von der individuellen Situation der Vorsorgeeinrichtung ab. Eine Unterdeckung zieht nicht automatisch Sanierungsmassnahmen nach sich. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass Sanierungsbeiträge nur in wenigen Fällen notwendig sein dürften.

Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen

Ein Kapitaldeckungsverfahren, wie es die zweite Säule kennt, muss mit phasenweise hohen Volatilitäten der Finanzmärkte umgehen können. Als langfristige Investoren nehmen Vorsorgeeinrichtungen nötigenfalls periodische Unterdeckungen in Kauf, was gesetzlich auch erlaubt ist. Die guten Börsenjahre bis und mit 2021 hatten es vielen Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, ihre Wertschwankungsreserven voll aufzubauen. Damit waren sie in der Lage, die negativen Folgen der Entwicklungen der Kapitalmärkte auch zu tragen. Im Durchschnitt haben die Vorsorgeeinrichtungen rund Dreiviertel ihrer Ziel-Wertschwankungsreserven im 2022 aufgebraucht. Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Wertschwankungsreserven bis Ende 2021 ungenügend aufgebaut hatten, sind jetzt in Unterdeckung oder verfügen nur noch über geringe Wertschwankungsreserven. Per Ende Berichtsjahr verfügten noch 58 % der Vorsorgeeinrichtungen über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 25 % ihres Zielwerts.

Die hohen Unsicherheiten erfordern von den Vorsorgeeinrichtungen, sich noch intensiver mit ihrer finanziellen Führung zu beschäftigen. Dies gilt insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung, jedoch nicht nur. Um die finanzielle Stabilität langfristig gewährleisten zu können, müssen alle Entscheidungen auf der Leistungs- und Anlagenseite umsichtig gefällt werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen entscheiden, welche Risiken langfristig entschädigt werden und wie viel Risiko sie respektive die Versicherten und die Arbeitgeber zu tragen gewillt sind.

Die vier Risikodimensionen für die Beurteilung der finanziellen Situation

Die erste Risikodimension ist der Deckungsgrad. Sie beurteilt die aktuelle finanzielle Lage und erhält das grösste Gewicht in der Gesamtbeurteilung. Die übrigen drei Risikodimensionen sind stärker zukunftsgerichtet. Die Risikodimension Zinsversprechen bemisst das Risiko, welches eine Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer zukünftigen Rentengarantien tragen wird. Die Risikodimension Sanierungsfähigkeit bemisst das Risiko, welches eine Vorsorgeeinrichtung im Fall einer Sanierung tragen würde. Die Risikodimension Anlagestrategie misst das Schwankungsrisiko der gewählten Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung. Die zukunftsorientierten Risikodimensionen dienen der Beurteilung der finanziellen Resilienz der Vorsorgeeinrichtungen.



Medienkonferenz

Bern, 9. Mai 2023

Qualitätssicherung und Modernisierungsbedarf

lic. iur. Manfred Hüsler, Direktor des Sekretariats der OAK BV

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die Systemsicherheit und damit die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken.

Mit diesem Satz haben wir im letztjährigen Tätigkeitsbericht das Kapitel «Meilensteine der OAK BV» nach zehn Jahren Strukturreform eingeleitet. Dies ist ein Anspruch, der in der Vertrauenskrise nach dem Untergang der Credit Suisse aktueller denn je ist.

Das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken, heisst für uns als OAK BV, unablässig Qualitätssicherungsbeiträge in jenen Bereichen zu leisten, die uns der Gesetzgeber als Handlungsspielraum vorgegeben hat. Dazu gehören im System des dezentralen Schweizer Aufsichtssystems insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Zulassung und Qualitätssicherung bei den Experten für berufliche Vorsorge
2. Qualitätssicherung bei den Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen
3. Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen sowie Erarbeitung von Mindestanforderungen für die Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden

Im vergangenen Jahr beschäftigte sich die OAK BV unter anderem mit der Verabschiedung der revidierten Weisungen zur Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge. Die bisherigen Anforderungen für die Zulassung juristischer Personen waren rudimentär. Im Gesetz wird die Zulassung juristischer Personen nicht einmal erwähnt.

Angesichts der Bedeutung der Expertentätigkeit in der beruflichen Vorsorge sowie der Tatsache, dass heute die Expertenmandate fast ausschliesslich von Expertenbüros wahrgenommen werden, war diese Situation nicht mehr vertretbar. Im Sinne von Mindestanforderungen müssen die juristischen Personen fortan unter anderem ein Massnahmenkonzept zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der Expertentätigkeit erstellen.

Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden

Zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden arbeitet die OAK BV seit Beginn ihrer Tätigkeit intensiv an der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen der regionalen Behörden. Hauptthemen waren im 2022 zum einen die Umsetzung der Weisungen zu Transparenz

und interner Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb und zum anderen die Anforderungen an die Risikoaufklärung der Freizügigkeitseinrichtungen für ihre Kunden im Bereich des Wertschriftensparens.

Seit 2020 läuft zudem ein Projekt, das in umfassende fachliche Mindestanforderungen an die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit der regionalen Behörden münden soll. Mindestanforderungen sind zentral in einer Aufsichtsstruktur, bei welcher die Dienstaufsicht über die regionalen Behörden nicht bei der OAK BV liegt, sondern bei den jeweiligen kantonalen oder interkantonalen Stellen.

Mit dem Projekt verfolgen die OAK BV und die regionalen Aufsichtsbehörden das Ziel, mittels fachlicher Anforderungen an die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit die Entwicklung hin zu einer auf die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge noch besser ausgerichteten einheitlichen Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden anzustossen.

Dieses wichtige Projekt mit den regionalen Aufsichtsbehörden ist noch in vollem Gange. Im Jahr 2023 sollen nun die Minimalanforderungen an die Risikobeurteilung der relevanten finanziellen und nicht-finanziellen Risiken definiert werden. Wir hoffen, hierzu noch in diesem Jahr erste Resultate präsentieren zu können.

Sowohl die OAK BV wie die regionalen Aufsichtsbehörden sind bemüht, den aktuellen und – wie gehört – sehr anspruchsvollen Herausforderungen gerecht zu werden. Wie bereits letztes Jahr an dieser Stelle festgehalten, vermögen diese Aktivitäten die Limitiertheit der Aufsicht in wichtigen Bereichen der Gesetzgebung aber nicht vollständig aufzufangen.

Evaluation der Strukturreform BVG

Leider hat der politische Stau bei den Reformen des BVG dazu geführt, dass auch Anpassungen in den Bereichen Aufsicht, Revision und Experten nicht in Angriff genommen wurden. Nach der parlamentarischen Einigung zur BVG 21-Reform sind wir aber zuversichtlich, dass die vom Parlament in Auftrag gegebene Evaluation der Strukturreform BVG zu konkreten Verbesserungen im Aufsichtsbereich führen wird.

Nach zehn Jahren Erfahrungen mit der Strukturreform ist es dringend angezeigt, auch beim bestehenden gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtssystem die notwendigen Modernisierungen in Angriff zu nehmen. Die OAK BV hat dazu eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet und in einem Positionspapier zusammengestellt, das auf unserer Website einsehbar ist (<https://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/evaluation-strukturreform>).

Für Herausforderungen einer sich veränderten Vorsorgelandschaft gewappnet sein

Handlungs- und Reformbedarf existiert insbesondere bei den bestehenden Aufsichtsinstrumenten: Anders als in vergleichbaren Aufsichtssystemen – wie z.B. die Aufsicht über die sozialen Krankenversicherer – sind die im BVG vorgesehenen Aufsichtsinstrumente der regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV nicht an die sich veränderten Gegebenheiten der zweiten Säule angepasst worden. Dies betrifft insbesondere den Konzentrationsprozess in der zweiten Säule.

Dieser hat Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wachsen lassen und verstärkt gewinnorientierte Dienstleistungsgesellschaften auf den Plan gerufen. Heute sind bereits fast drei Viertel aller aktiven versicherten Personen bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung versichert. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sind somit mittlerweile von zentraler Bedeutung für das System, ohne dass dieser Bedeutung und Komplexität in der BVG-Gesetzgebung Rechnung getragen wurde.

So hat sich etwa die Aufsichtsbehörde von Gesetzes wegen auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle abzustützen. Gesetzlich nicht vorgesehen ist indes, auch ohne Zweifel an der Rechtmässigkeit bestimmte Informationen für eine stichprobenbasierte Prüfung zu verlangen oder Prüfungen direkt bei der beaufsichtigten Einrichtung vor Ort durchzuführen. Diese gesetzlichen Aufsichtslücken erschweren bei komplexen und interessenkonfliktreichen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine wirkungsvolle Aufsichtstätigkeit.

Gemäss Einschätzung der OAK BV sollte der Gesetzgeber die Aufsichtsinstrumente anlehnend an die bestehenden Regelungen in vergleichbaren modernen Aufsichtssystemen stärken resp. erweitern.

Hinzu kommt, dass die OAK BV von Gesetzes wegen keine Möglichkeit hat, ihre Anordnungen gegenüber den Aufsichtsbehörden (insbesondere Weisungen für die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit) nötigenfalls durchzusetzen. Dies heisst, dass der Wirkung der Bemühungen der OAK BV bezüglich der Einheitlichkeit der Aufsichtspraxen enge Grenzen gesetzt sind.